

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.04.1975

Geschäftszahl

1792/74

Rechtssatz

Unter Berücksichtigung des § 11, erster Satz des StaatsbürgerschaftsG 1965 bietet der bloße Hinweis darauf, daß im Verwaltungsverfahren ein öffentliches Interesse an der Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht hervorgekommen ist, in den Fällen, in denen nach § 10 Abs 1 StbG 1965 von dem der Behörde eingeräumten freien Ermessen Gebrauch gemacht worden ist, keine hinreichende Begründung für die Abweisung des Einbürgerungsgesuches.